

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2002

Ausgegeben zu Münster am 11.12.2002

Nr. 17

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Studiengang Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss „Diplom-Informatiker“ / „Diplom-Informatikerin“ vom 31. Oktober 2002	I
Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 31. Oktober 2002	26
Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Studium CUR Executive Accounting & Controlling Program der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 31. Oktober 2002	36
5. Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17. 12.1990	44
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das Fach Französisch im Hauptfach in der Romanischen Philologie mit dem Abschluß Magisterprüfung vom 10. September 1998 vom 31. Oktober 2002	45

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2002/17

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Studienordnung

für den Studiengang Informatik

der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

mit dem Abschluß „Diplom-Informatiker“ / „Diplom-Informatikerin“

vom 31. Oktober 2002

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 86 Abs. 1, 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV, NRW, S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NW. S. 812) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Diplom-Studiums
- § 4 Aufbau des Studiengangs
- § 5 Grundstudium
- § 6 Hauptstudium
- § 7 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
- § 8 Diplomprüfung
- § 9 Freiversuche
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Informatik (POI) des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 31.10.2002 das Studium im Studiengang Informatik mit dem Abschluß Diplomprüfung.

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Mathematik und Informatik den Diplomgrad „Diplom-Informatiker“ bzw. „Diplominformatikerin“.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Diplom-Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß des Studiums beträgt nach § 2 Abs. 1 POI neun Semester.
- (2) Der Studiengang ist auf ca. 150 Semesterwochenstunden (SWS) ausgelegt. Hiervon entfallen auf das Grundstudium und das Hauptstudium jeweils ca. 75 SWS. Hiervon entfallen im Hauptstudium 10 SWS auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium der Informatik gliedert sich inhaltlich in folgende Bereiche:
 - a) Informatik
 - b) Mathematik
 - c) Anwendungsbereich
 - d) Zusatzqualifikation
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium (einschl. Anfertigung einer Diplomarbeit). Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Im Grundstudium soll der/die Studierende die Kenntnisse erwerben und die systematische Orientierung gewinnen, die erforderlich sind, um die notwendigen Entscheidungen

über die Ausgestaltung des Hauptstudiums fällen und das Hauptstudium mit Erfolg betreiben zu können. Das Grundstudium füllt die ersten vier Semester voll aus und soll zu Beginn des 5. Semesters abgeschlossen sein.

- (4) Im Hauptstudium soll der/die Studierende durch das Studium einschlägiger Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer die gründlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die für eine Berufstätigkeit als Informatiker/Informatikerin erforderlich sind. Das Hauptstudium beginnt planmäßig im 5. Semester und schließt mit der Diplomarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung ab.

§ 5 Grundstudium

- (1) Die Prüfungsleistungen im Grundstudium verteilen sich auf folgende Veranstaltungen und werden wie folgt mit Semesterwochenstunden und Leistungspunkten belegt:

1. Informatik: (30 SWS, 48 Leistungspunkte)

- | | | |
|---------------------------------|---------------------------------------|--------------------|
| a) Informatik I | Vorlesung 4 SWS, Übung 1 SWS (V4,Ü1); | 7 Leistungspunkte |
| b) Informatik II | V4,Ü2; | 9 Leistungspunkte |
| c) Informatik III | V4,Ü2; | 9 Leistungspunkte |
| d) Informatik IV | V4; | 6 Leistungspunkte |
| e) Praktikum: Softwaretechnik | P6; | 12 Leistungspunkte |
| f) Praktikum: Rechnerstrukturen | P2; | 3 Leistungspunkte |
| g) Praktikum: Programmierung | P1; | 2 Leistungspunkte |

Hierbei sind die Lehrveranstaltungen Informatik I und Praktikum Programmierung sowie Informatik IV und Praktikum Rechnerstrukturen zu einem Modul gemäß § 14 Abs. 1 Satz 6 f. POI zusammengefasst.

2. Mathematische Grundlagen: (18 SWS; 27 Leistungspunkte)

bei Integriertem Anwendungsfach Mathematik:

Variante 1:

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| a) Lineare Algebra I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Lineare Algebra II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Infinitesimalrechnung I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |

oder

Variante 2:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| a) Lineare Algebra I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Infinitesimalrechnung I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Infinitesimalrechnung II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |

oder

Variante 3:

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| a) Höhere Mathematik I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Höhere Mathematik II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Höhere Mathematik III | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |

bei einem anderen integrierten Anwendungsfach:

Variante 1:

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| a) Höhere Mathematik I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Höhere Mathematik II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Höhere Mathematik III | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |

oder

Variante 2:

- | | |
|----------------------|--------------------------|
| a) Lineare Algebra I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
|----------------------|--------------------------|

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| b) Lineare Algebra II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Infinitesimalrechnung I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |

oder

Variante 3:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| a) Lineare Algebra I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Infinitesimalrechnung I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Infinitesimalrechnung II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |

oder

Variante 4:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------|
| a) Mathematik für Physiker I | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Mathematik für Physiker II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Mathematik für Physiker III | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |

Hierbei sollen die jeweiligen Lehrveranstaltungen a) bis c) zu einem Modul gemäß Prüfungsordnung Informatik § 14 Abs. 1 Satz 6 und folgende zusammengefasst sein, wobei mindestens zwei Leistungsnachweise vorzulegen sind. Wird die Abschlußklausur für dieses Modul durch eine mündliche Prüfung ersetzt, so soll ihre Dauer 30 Minuten betragen.

3. Anwendungsfach: (27 Leistungspunkte)

Für die Anforderungen in den einzelnen Anwendungsfächern siehe Anhang.

4. Zusatzqualifikationen: (10 SWS)

Es sind Nachweise über die Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 10 SWS zu erbringen. Wählbar sind hier in Absprache mit dem jeweiligen Veranstaltungsleiter/ der jeweiligen Lehreinheit Veranstaltungen aus dem gesamten Veranstaltungsangebot der Westfälischen Wilhelms-Universität, die für die berufliche Tätigkeit als Informatiker/Informatikerin eine sinnvolle Ergänzung darstellen, wie z.B. Fremdsprachen, Programmiersprachen, Rhetorik, Präsentation, EDV-Recht, Buchführung, Unternehmensgründung, Management, Wissenschaftstheorie, Personalführung, Ergonomie, Didaktik.

- (2) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Grundstudiums ist dem Studienplan zu entnehmen.

- (3) Die Leistungen werden studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem erbracht. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die zugehörige Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) In der Regel erfolgen die Prüfungen im Grundstudium in Form von Klausurarbeiten. Die Entscheidung für eine andere, gleichwertige Prüfungsform wird vom Lehrenden mit Blick auf Veranstaltungsart und Inhalt getroffen und vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 6 Hauptstudium

- (1) Die Prüfungsleistungen im Hauptstudium verteilen sich auf folgende Veranstaltungen und werden wie folgt mit Leistungspunkten belegt:

1. Informatik-Pflichtbereich:	35 Leistungspunkte
2. Informatik - Spezialisierung und Vertiefung	25 Leistungspunkte
3. Mathematische Grundlagen	9 Leistungspunkte
4. Anwendungsfach	26 Leistungspunkte
5. Diplomarbeit	45 Leistungspunkte
6. Mündliche Abschlussprüfung in Informatik	9 Leistungspunkte
7. Projektseminar	16 Leistungspunkte
8. Zusatzqualifikation	0 Leistungspunkte

- (2) Informatik-Pflichtbereich

Im Informatik-Pflichtbereich müssen insgesamt aus den Bereichen:

1. Theoretische Informatik, z.B. Lambda-Kalkül, Komplexitätstheorie usw.
2. Programmiersprachen und ihre Implementierung, z.B. Compilerbau, Semantik der Programmiersprachen usw.
3. Systemstrukturen, z.B. Betriebssysteme, Verteilte Systeme, Rechnernetze, Kommunikationssysteme usw.
4. Datenmanagement, z.B. Datenbanksysteme, Datenbanktechnik usw.
5. Software-Engineering

35 Leistungspunkte erreicht werden. Hierbei sind aus jedem der oben aufgeführten Bereiche mindestens 6 Leistungspunkte nachzuweisen.

- (3) Informatik - Spezialisierung und Vertiefung

Im Informatik-Vertiefungsbereich müssen 25 Leistungspunkte erreicht werden. Hiervon müssen mindestens 8 Leistungspunkte durch ein Seminar erworben werden.

(4) Mathematische Grundlagen

Im Fach Mathematische Grundlagen müssen 9 Leistungspunkte aus Klausuren oder an deren Stelle tretende mündliche Prüfungen erzielt werden. Falls das Anwendungsfach nicht Mathematik ist, sollten diese Leistungspunkte aus den Bereichen

- Einführung in die Numerik
- Einführung in die Stochastik

erworben werden.

(5) Anwendungsfach

Im Anwendungsfach müssen mindestens 26 Leistungspunkte aus Klausuren oder an deren Stelle tretende mündliche Prüfungen und Seminarleistungen erworben werden. Hierbei können Lehrveranstaltungen zu einem Modul gemäß § 14 Abs. 1 Satz 6 f. POI zusammengefasst werden.

Für die Anforderungen in den einzelnen Anwendungsfächern siehe Anhang.

(6) Zusatzqualifikation

Es sind Nachweise über die Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 10 SWS zu erbringen. Wählbar sind hier in Absprache mit dem jeweiligen Veranstaltungsleiter/ der jeweiligen Lehrereinheit Veranstaltungen aus dem gesamten Veranstaltungsangebot der Westfälischen Wilhelms-Universität, die für die berufliche Tätigkeit als Informatiker/Informatikerin eine sinnvolle Ergänzung darstellen, wie z.B. Fremdsprachen, Programmiersprachen, Rhetorik, Präsentation, EDV-Recht, Buchführung, Unternehmensgründung, Management, Wissenschaftstheorie, Personalführung, Ergonomie, Didaktik. Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Hauptstudiums ist dem Studienplan zu entnehmen.

(7) Die Leistungen werden studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem erbracht. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die zugehörige Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Teilnahmenachweise für Zusatzqualifikationen bestätigen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Die entsprechenden Leistungen unterliegen keinerlei Bewertung, der Teilnahmenachweis ist daher unbenotet.

(8) In der Regel erfolgen die Prüfungen im Hauptstudium in Form von Klausurarbeiten. Die Entscheidung für eine andere, gleichwertige Prüfungsform wird vom Lehrenden mit Blick auf Veranstaltungsart und Inhalt getroffen und vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 7 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

- (1) Lehrveranstaltung im Sinne dieser Studienordnung ist jede der Veranstaltung, die sich in Semesterwochenstunden quantifizieren lässt und von der Westfälischen Wilhelms-Universität im Vorlesungsverzeichnis oder in vergleichbarer Form angekündigt wurde.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden vor allem in folgenden Formen angeboten:
 - Vorlesungen
 - Übungen
 - Proseminare, und Seminare
 - Praktika
- (3) Die einzelnen Vermittlungsformen sind wie folgt näher charakterisiert:
 1. Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.
 2. Jede Übung ist einer Vorlesung zugeordnet, deren Stoff durch die Bearbeitung von Aufgaben vertieft wird. Im Rahmen der personellen, räumlichen und sachlichen Möglichkeiten des Fachbereichs sollen diese Veranstaltungen als Kleingruppenveranstaltungen durchgeführt werden.
 3. Proseminare werden mit inhaltlichem Bezug auf eine oder mehrere Vorlesungen des Grundstudiums angeboten. Sie dienen der Vertiefung des in diesen Vorlesungen vermittelten Stoffes und werden als Kleingruppenveranstaltungen durchgeführt.
 4. Seminare werden mit inhaltlichem Bezug auf jeweils eine oder mehrere Vorlesungen des Hauptstudiums und unter Rückgriff auf zugehörige Inhalte des Grundstudiums angeboten. Sie dienen der Vertiefung und Intensivierung des in diesen Vorlesungen vermittelten Stoffes. Jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin muss sich in der Regel durch Literaturstudium eigenständig in ein vorgegebenes Thema einarbeiten und dieses in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und eines Vortrags verständlich erläutern. Die Themen orientieren sich typischerweise an neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen und aktuellen Problemstellungen.
 5. Praktika dienen der praktischen Einübung der in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen inhaltlich zusammengehöriger, praxisnaher Aufgabenstellungen.
- (4) Die für den Erwerb von Leistungspunkten relevanten Veranstaltungen sind – eine hinreichende personelle und sachliche Ausstattung der Fakultät vorausgesetzt – so regelmäßig anzubieten, dass der/die Studierende nach Ablauf der Regelstudienzeit sein/ihr Studium erfolgreich beenden kann.

§ 8 Diplomprüfung

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung ergeben sich aus § 17 (POI) . Das Zeugnis für die bestandene Diplomprüfung wird ausgestellt, wenn die Diplomprüfung gemäß § 26 POI bestanden wurde.

§ 9 Freiversuche

Die Zulassung und Anerkennung von Freiversuchen ergibt sich aus § 24 POI .

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus § 6 POI.

§ 11 Studienberatung

Für studiengangsspezifische Fragen stehen die vom Fachbereich benannten und durch Aushang bekannt gemachten Professoren als Fachberater in den angegebenen Sprechstunden zur Verfügung. Fragen zur Annerkennung von Prüfungsleistungen usw. müssen mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

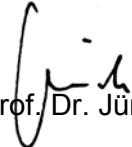
§ 12 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.10.2002 sowie der Entscheidung des Dekans des Fachbereichs vom 25. Oktober 2002.

Münster, den 31.Oktober2002

Der Rektor

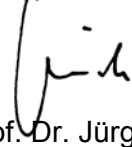


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31.Oktober 2002

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang

Anforderungen für die Anwendungsfächer:

Anwendungsfach Mathematik

I Grundstudium

Falls die Variante 1 für das Fach Mathematische Grundlagen gewählt wurde:

- | | |
|---------------------------------|--------------------------|
| a) Infinitesimalrechnung II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Einführung in die Numerik | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Einführung in die Stochastik | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
- oder

falls die Variante 2 für das Fach Mathematische Grundlagen gewählt wurde:

- | | |
|---------------------------------|--------------------------|
| a) Lineare Algebra II | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Einführung in die Numerik | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Einführung in die Stochastik | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
- oder

falls die Variante 3 für das Fach Mathematische Grundlagen gewählt wurde:

- | | |
|---------------------------------|--------------------------|
| a) Höhere Mathematik IV | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| b) Einführung in die Numerik | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |
| c) Einführung in die Stochastik | V4,Ü2; 9 Leistungspunkte |

Hierbei können einzelne Lehrveranstaltungen zu einem Modul gemäß Prüfungsordnung Informatik § 14 Abs. 1 Satz 6 und folgende zusammengefasst sein, das im Regelfall durch eine mündliche Prüfung abgeschlossen wird. Hierbei müssen die vorzulegenden Leistungsnachweise mindestens die Hälfte der zusammengefassten Lehrveranstaltungen umfassen.

Bei allen Varianten kann eine der Vorlesungen b) oder c) durch eine andere 6-stündige Mathematikvorlesung ersetzt werden. In diesem Fall ist die ersetzte Vorlesung im Bereich Mathematische Grundlagen des Hauptstudiums zu hören.

II Hauptstudium

Lehrveranstaltungen sind vom Prüfling in Absprache mit einem Mathematikprofessor/in frei zu wählen. Hierbei können einzelne Lehrveranstaltungen zu einem Modul gemäß Prüfungsordnung Informatik § 14 Abs. 1 Satz 6 und folgende zusammengefasst sein, wobei die vorzulegenden Leistungsnachweise mindestens die Hälfte der zusammengefassten Lehrveranstaltungen umfassen müssen.

Anwendungsfach Biologie/Bioinformatik**I Grundstudium**

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Grundlagen der Biologie Teil 1 + 2 | V4+4; 12 Leistungspunkte |
| b) Verhaltensbiologie | V1; 2 Leistungspunkte |
| c) Evolutions- und Populationsgenetik | V2; 2 Leistungspunkte |
| d) Grundzüge der Ökologie | V2; 3 Leistungspunkte |
| e) Zellbiologie und Physiologie der Tiere | V3; 4 Leistungspunkte |
| f) Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen | V3; 4 Leistungspunkte |

II Hauptstudium

Im Hauptstudium müssen enthalten sein

- | | |
|---|------------------------|
| a) Bioinformatik | V3; 6 Leistungspunkte |
| b) Praktikum (Labor, Exkursion, Freiland) | P6; 12 Leistungspunkte |

Anwendungsfach Englische Text- und Sprachwissenschaft**I Grundstudium**

2 Grundkurse je V2; 3 Leistungspunkte
3 Proseminare (plus integrierte Projektgruppe) je S2+P2; 7 Leistungspunkte
(hierbei muss mindestens ein Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft
und ein Proseminar aus dem Bereich Sprach-/Textwissenschaft sein)

II Hauptstudium

Im Hauptstudium müssen enthalten sein:

- a) 2 Aufbaukurse je V2, 3 Leistungspunkte
- b) 3 Seminare (plus integrierte Projektgruppe) je S2+P2; 7 Leistungspunkte

Anwendungsfach Chemie**I Grundstudium**

- a) Allgemeine Chemie für Chemiker (ohne Übungen) V5; 7 Leistungspunkte
- b) Einführung in die physikalische Chemie V6, Ü4; 10 Leistungspunkte
- c) Chemisches Praktikum für Physiker und Geologen
sowie Naturwissenschaftler mit Chemie als Nebenfach
einschl. theoretischer Übungen P4, Ü2; 10 Leistungspunkte

II Hauptstudium

- b) Theoretische Chemie I V2, P5; 10 Leistungspunkte
- c) Theoretische Chemie II V2, P5; 10 Leistungspunkte
- d) Quantenmechanik/Stat.Physik V4; 7 Leistungspunkte

Studienverlaufspläne

Die hier aufgeführten Studienverlaufspläne stellen lediglich eine Möglichkeit für die Gestaltung des Studiums dar und sind nicht verbindlich.

Studienverlaufsplan

Anwendungsfach Englische Sprach- und Textwissenschaft

Grundstudium:

Sem.	Informatik	Mathem. Grundlagen	Anwendungsfach	Zusatzqualifikation	SWS
1	Informatik I (4+1 SWS) Praktikum: Programmierung (1 SWS)	Höhere Mathematik I (4+2 SWS)	Sprachwissenschaftlicher Grundkurs (A) (2 SWS)		14
2	Informatik II (4+2 SWS)	Höhere Mathematik II (4+2 SWS)	Literatur-/Textwissenschaftlicher Grundkurs (B) (2 SWS) Sprachwiss. Proseminar (plus Projektgruppe 2+2 SWS)		18
3	Informatik III (4+2 SWS)	Höhere Mathematik III (4+2 SWS)	Sprachwiss. Proseminar (plus Projektgruppe 2+2 SWS) oder Literatur-/Textwissen. Proseminar (plus Projektgruppe 2+2 SWS)		16
4	Informatik IV (4 SWS) Praktikum Hardwarenahe Programmierung (2 SWS) Praktikum (Softwaretechnik) (6 SWS)		Literatur-/Textwissen. Proseminar (plus Projektgruppe 2+2 SWS)		16
				Summe	64

Hauptstudium:

Sem.	Informatik	Mathem. Grundlagen	Anwendungsfach	Zusatz- Qualifikation	SWS
5	Vertiefung (4+2 SWS) Pflichtbereich (3+1 SWS)	Einführung in die Sto- chastik (4+2 SWS)	Aufbaukurs: Rezep- tion amerikanischer und britischer Lite- ratur (Gattungen, Themen, Autoren) (2 SWS) Aufbaukurs Anwen- dungen der Compu- terlinguistik (2 SWS)		20
6	Pflichtbereich (3+1 SWS) Seminar Pflichtbereich (2 SWS) Seminar Ver- tiefung (2 SWS)		Seminar: Deskriptive Grammatik: morpho- logische und syntakti- sche Beschreibungen (plus Projektgruppe 2+2 SWS)	4 SWS	16
7	Projekt (6 SWS) Pflichtbereich (4+2 SWS)		Seminar: Theorie und Praxis der Textpro- duktion: Schreiben und Übersetzen (plus Projektgruppe 2+2 SWS)	2 SWS	18
8	Pflichtbereich (3+1 SWS) Vertiefung (4+2 SWS)		Seminar: Aspekte der formalen Syntax und Semantik (plus Projektgruppe 2+2 SWS)	4 SWS	18
9	Diplomarbeit				
				Summe	72

Studienverlaufsplan

Anwendungsfach Mathematik

Grundstudium:

Sem.	Informatik	Mathem. Grundlagen	Anwendungsfach	Zusatz- qualifikation	SWS
1	Informatik I (4+1 SWS) Praktikum: Programmierung (1 SWS)	Lineare Algebra I (4+2 SWS) Infini I (4.2 SWS)			18
2	Informatik II (4+2 SWS)	Lineare Algebra II (4+2 SWS)	Infini II (4+2 SWS)		18
3	Informatik III (4+2 SWS)		Numerik (4+2 SWS) Stochastik (4+2 SWS)		18
4	Informatik IV (4 SWS) Praktikum Hardware- nahe Pro- grammie- rung (2 SWS) Praktikum (Software- technik) (6 SWS)				12
				Summe	66

Hauptstudium:

Sem.	Informatik	Mathem. Grundlagen	Anwendungsfach	Zusatz- Qualifikation	SWS
5	Vertiefung (4+2 SWS) Pflichtbereich (3+1 SWS)	Optimierung I (4+2 SWS)		2 SWS	18
6	Pflichtbereich (3+1 SWS) Seminar Pflichtbereich (2 SWS) Seminar Vertiefung (2 SWS)		Wahrscheinlichkeitsth. I (4+2 SWS)	4 SWS	18
7	Projekt (6 SWS) Pflichtbereich (4+2 SWS)		Wahrscheinlichkeitsth. II (4+2 SWS)	2 SWS	20
8	Pflichtbereich (3+1 SWS) Vertiefung (4+2 SWS)		Gew. Diffgleichungen (4+2 SWS)	2 SWS	18
9	Diplomarbeit				
				Summe	74

Studienverlaufsplan

Anwendungsfach Chemie

Grundstudium:

Sem.	Informatik	Mathem. Grundlagen	Anwendungsfach	Zusatz-qualifikation	SWS
1	Informatik I (4+1 SWS) Praktikum: Programmierung (1 SWS)	Höhere Mathematik I (4+2 SWS)	Allg. Chemie für Chemiker (5 SWS)		17
2	Informatik II (4+2 SWS) Praktikum (Software-technik) (6 SWS)	Höhere Mathematik II (4+2 SWS)			18
3	Informatik III (4+2 SWS)	Höhere Mathematik III (4+2 SWS)	Einf. in die Physikalische Chemie (6+4)		22
4	Informatik IV (4 SWS) Praktikum Hardware-nahe Programmierung (2 SWS)		Chem. Praktikum für Physiker und Geologen einschl. theor. Übungen (4+2 SWS)		12
				Summe	69

Hauptstudium:

Sem.	Informatik	Mathem. Grundlagen	Anwendungsfach	Zusatz- Qualifikation	SWS
5	Vertiefung (4+2 SWS) Pflichtbereich (3+1 SWS)	Einführung in die Sto- chastik (4+2 SWS)		4 SWS	20
6	Pflichtbereich (3+1 SWS) Pflichtbereich (3+1 SWS) Seminar Pflichtbereich (2 SWS) Seminar Ver- tiefung (2 SWS)		Quantenmechanik/ Stat. Physik (4 SWS)	2 SWS	18
7	Projekt (6 SWS) Pflichtbereich (4+2 SWS)		Theoretische Che- mie I (2+5+1 SWS)		20
8	Vertiefung (4+2 SWS)		Theoretische Che- mie II (2+5+1 SWS)	4 SWS	18
9	Diplomarbeit				
				Summe	76

Studienverlaufsplan

Anwendungsfach Biologie

Grundstudium:

Sem.	Informatik	Mathem. Grundlagen	Anwendungsfach	Zusatz-qualifikation	SWS
1	Informatik I (4+1 SWS) Praktikum: Programmierung (1 SWS)	Höhere Mathematik I (4+2 SWS)	Grundlagen der Biologie Teil 1 (4 SWS)		16
2	Informatik II (4+2 SWS)	Höhere Mathematik II (4+2 SWS)	Grundlagen der Biologie Teil 2 (4 SWS)		16
3	Informatik III (4+2 SWS)	Höhere Mathematik III (4+2 SWS)	Verhaltensbiologie (1 SWS) Evolutions- und Populationsgenetik (1 SWS) Grundzüge der Ökologie (2 SWS)		16
4	Informatik IV (4 SWS) Praktikum Hardware-nahe Programmierung (2 SWS) Praktikum (Software-technik) (6 SWS)		Zellbiologie und Physiologie der Tiere (3 SWS) Zellbiologie und Physiologie der Pflanzen (3 SWS)		18
				Summe	66

Hauptstudium:

Sem.	Informatik	Mathem. Grundlagen	Anwendungsfach	Zusatz- Qualifikation	SWS
5	Vertiefung (4+2 SWS) Pflichtbereich (3+1 SWS)	Einführung in die Sto- chastik (4+2 SWS)	Exkursion	2 SWS	18*
6	Pflichtbereich (3+1 SWS) Pflichtbereich (3+1 SWS) Seminar Pflichtbereich (2 SWS) Seminar Ver- tiefung (2 SWS)		Bioinformatik (3 + 1 SWS)	2 SWS	18
7	Projekt (6 SWS) Pflichtbereich (4+2 SWS)		Mikrobieller Stoff- wechsel (2 SWS) Biotechnologie der Pflanzen I (2 SWS)	2 SWS	18
8	Vertiefung (4+2 SWS)		Biotechnologie der Pflanzen II (2 SWS)	4 SWS	12
9	Diplomarbeit				
				Summe	66*

* zuzüglich Exkursion

HABILITATIONSORDNUNG
des Fachbereichs Physik
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 31.Oktober 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 98 Abs. 4 Satz 3 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW.S.812), sowie des Artikel 56 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03. 2002 (AB Uni 2002/3), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Habilitationsordnung für den Fachbereich Physik erlassen.

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Zweck der Habilitation	27
§ 2 Voranfrage	27
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	27
§ 4 Habilitationsantrag	27
§ 5 Habilitationsleistungen	28
§ 6 Habilitationskommission	28
§ 7 Eröffnung des Verfahrens	29
§ 8 Gutachterinnen/Gutachter	30
§ 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung	30
§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung	30
§ 11 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung sowie wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion	31
§ 12 Habilitation	32
§ 13 Antrittsvorlesung	33
§ 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten	33
§ 15 Umhabilitation	33
§ 16 Erweiterung der Lehrbefugnis	34
§ 17 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis	34
§ 18 Übergangsbestimmungen	35
§ 19 Inkrafttreten	35

§ 1 Zweck der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation erwirbt die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefugnis (venia legendi) in dem Fach, für das die Lehrbefähigung ausgesprochen wird, und das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" zu führen.

§ 2 Voranfrage

Die Bewerberin/der Bewerber soll den Fachbereichsrat frühzeitig über eine beabsichtigte Antragstellung nach § 4 und über das Thema der geplanten schriftlichen Habilitationsleistung in Kenntnis setzen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die durch eine qualifizierte Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte akademische Qualifikation an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachzuweisen ist;
2. eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion und in der Regel Lehrerfahrung im Bereich der Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen;
3. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung;
4. dass die Bewerberin/der Bewerber nicht anderweitig in einem sich auf dasselbe oder ein ähnliches Fachgebiet beziehenden Habilitationsverfahren steht und nicht bereits zweimal in einem entsprechenden Verfahren an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos geblieben ist;
5. dass die Bewerberin/der Bewerber im Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist.

Über die in Nr. 1 angesprochene Gleichwertigkeit entscheidet der Fachbereichsrat. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

§ 4 Habilitationsantrag

Die Bewerberin/der Bewerber richtet den Antrag auf Zulassung zur Habilitation an die Dekanin/den Dekan des Fachbereichs Physik. Der Antrag muss die genaue Angabe des Faches enthalten, für das die venia legendi angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt;
2. Zeugnisse über die abgelegten Hochschulprüfungen, Staatsexamen oder vergleichbare Prüfungen;
3. Nachweise über die Tätigkeiten im Sinne von § 3 Nr. 2;

4. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie ggf. Zeugnisse über andere abgelegte Prüfungen;
5. die Dissertation oder die der ausländischen Qualifikation gemäß Punkt 4. zugrunde liegende Arbeit;
6. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten;
7. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften in mindestens 4 Exemplaren;
8. das Einverständnis, dass mindestens ein Exemplar der Habilitationsschrift oder der als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften im Dekanat verbleibt;
9. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, ob sie/er bereits einen oder mehrere Habilitationsversuche unternommen hat;
10. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf.

§ 5 Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation erfolgt aufgrund einer von der Bewerberin/vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7, der Abhaltung einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und eines Vortrages mit anschließender Diskussion.

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in dem Fachgebiet sein, für das die Habilitation angestrebt wird, und einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellen. Sie soll sich auf einen anderen Problembereich beziehen als die Dissertation.

(3) An die Stelle der Habilitationsschrift können mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten ggf. in Verbindung mit technischen Arbeiten treten, die zusammen einer Habilitationsschrift im Sinne von Abs. 2 gleichwertig sind (kumulative Habilitation) und zu denen die Dissertation nicht gehören darf. Den gesammelten Veröffentlichungen ist ein übergreifender, aus sich heraus lesbarer Text voranzustellen.

(4) Durch die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung hat die Bewerberin/der Bewerber nachzuweisen, dass sie/er über die für die selbständige Durchführung akademischer Lehre erforderliche Befähigung und insbesondere die notwendige pädagogische Eignung verfügt.

(5) Im Habilitationsvortrag und der anschließenden Diskussion soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er befähigt ist, wissenschaftliche Sachverhalte und Probleme aus dem Fachgebiet, für das sie/er die *venia legendi* anstrebt, in angemessener Form darzustellen und zu erörtern.

§ 6 Habilitationskommission

(1) Nach Artikel 56, UV, haben bei Entscheidungen in Habilitationsverfahren nur die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrates Stimmrecht.

(2) Entscheidungen des Fachbereichsrates in Habilitationsverfahren bereitet die Habilitationskommission vor. Ihr gehören an

1. die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs
2. die Dekanin/der Dekan der Fakultät
3. die dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden.

Vorsitzende/Vorsitzender der Habilitationskommission ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs.

(3) Die Habilitationskommission ist berechtigt, zu Habilitationen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität und anderer wissenschaftlicher Hochschulen beratend hinzuzuziehen.

(4) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren sind berechtigt, an der Aussprache in der Habilitationskommission teilzunehmen, falls sie ein Gutachten erstellt haben.

§ 7 Eröffnung des Verfahrens

(1) Über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat aufgrund des Berichtes der Dekanin/des Dekans oder einer/eines von der Dekanin/vom Dekan hierzu beauftragten Professorin/Professors oder Hochschuldozentin/Hochschuldozenten.

(2) Das Gesuch um Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn:

1. die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt;
2. die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung nach Ablauf einer angemessenen Frist unvollständig sind;
3. die Bewerberin/der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.

(3) Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Fachbereichsrates kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung der Bewerberin/des Bewerbers. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Solange der Dekanin/dem Dekan noch kein Gutachten i.S. des § 9 vorliegt, kann die Bewerberin/der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende persönliche oder sachliche Gründe geltend gemacht werden und kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin/beim Dekan zu erfolgen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels oder - bei nicht postalischer Beförderung - der Eingangsvermerk des Dekanats.

§ 8 Gutachterinnen/Gutachter

(1) Wird das Habilitationsverfahren eröffnet, benennt die Habilitationskommission unverzüglich höchstens vier Gutachterinnen/Gutachter, von denen mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter Mitglied des Fachbereichs Physik ist und mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland angehört. Die Zahl der Gutachterinnen/Gutachter kann im Einzelfall auf höchstens fünf erhöht werden, wenn eine interdisziplinäre schriftliche Habilitationsleistung vorliegt.

(3) Zu Gutachterinnen/Gutachtern sollen nur Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren, vergleichbar qualifizierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sowie entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren bestellt werden.

§ 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die Dekanin/ der Dekan setzt im Benehmen mit den Gutachterinnen/Gutachtern Fristen für die Erstattung von schriftlichen Gutachten fest. Die Fristen für die Begutachtung sollen einen Zeitraum von insgesamt acht Wochen nicht überschreiten. Jedes Gutachten nimmt zu der Frage Stellung, ob die Anforderungen nach § 5 Abs. 2 bzw. 3 erfüllt sind, und enthält ein Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Das Votum ist eingehend zu begründen. Bei Fristüberschreitung kann die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs im Benehmen mit der Habilitationskommission eine neue Gutachterin/einen neuen Gutachter bestimmen.

(2) Die Gutachten werden den Mitgliedern der Habilitationskommission und des Fachbereichsrates durch Umlauf und/oder durch Auslage im Dekanat innerhalb eines von der Dekanin/vom Dekan zu bestimmenden angemessenen Zeitraumes bekannt gemacht. Dieser Zeitraum soll sich über nicht länger als drei Wochen erstrecken. Die Gutachten sind von allen Einsichtnehmenden vertraulich zu behandeln.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind berechtigt, schriftlich Stellung zu nehmen. Begründete Stellungnahmen, die gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren, müssen bis zum Ende des Bekanntmachungszeitraumes dem Dekanat zugestellt werden.

(4) Nach Ablauf des Bekanntmachungszeitraumes berät die Habilitationskommission über die Habilitationsschrift und die vorliegenden Gutachten.

(5) Falls die Habilitationskommission dies für notwendig erachtet, können höchstens zwei weitere Gutachten eingeholt werden. Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend.

(5) Auf der Basis aller Gutachten gibt die Habilitationskommission dem Fachbereichsrat eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung.

§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Auf der Grundlage der Empfehlung der Habilitationskommission entscheidet der Fachbereichsrat über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Dekanin/vom Dekan, mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen, schriftlich mitzuteilen. § 7 Abs. 3 Sätze 2-4 gelten entsprechend. Ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

(4) Eine Annahme der Habilitationsschrift im Hinblick auf eine Lehrbefähigung, die in ihrem Umfang hinter der im Antrag der Bewerberin/des Bewerbers bezeichneten zurückbleibt, ist nur möglich, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag entsprechend ändert.

§ 11 Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung sowie wissenschaftlicher Vortrag mit Diskussion

(1) Die Dekanin/der Dekan fordert vor der gemeinsamen Sitzung des Fachbereichsrates und der Habilitationskommission in der über die schriftliche Habilitationsleistung entschieden wird, die Bewerberin/den Bewerber auf, drei sich nicht überschneidende Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vorzulegen. Keines dieser Themen darf Gegenstand der schriftlichen Habilitationsleistung sein.

(2) Hat der Fachbereichsrat die Annahme der schriftlichen Leistung beschlossen, so bestimmt er in derselben Sitzung ein von der beantragten *venia legendi* umfasstes Thema und die Form für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Darüber hinaus bestellt die Habilitationskommission für diese Veranstaltung mindestens eine Berichterstatlerin/einen Berichterstatter (siehe auch Absatz (8)).

(3) Zusätzlich wählt die Habilitationskommission nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung aus den von der Kandidatin/dem Kandidaten vorgelegten wissenschaftlichen Themen eines aus. Die Habilitationskommission kann in ihrer Meinung nach ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückgeben. Wird nach der Aufforderung erneut ein ungeeignetes Thema benannt, kann die Habilitationskommission an dessen Stelle selbst ein Thema benennen.

(4) Die Dekanin/der Dekan bestimmt im Benehmen mit der Habilitationskommission einen Termin für die Abhaltung der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung. Der Bewerberin/dem Bewerber ist eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung soll die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.

(5) Zusätzlich setzt die Dekanin/der Dekan im Einvernehmen mit der Habilitationskommission den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion fest. Der Bewerberin/dem Bewerber ist eine Frist von drei Wochen zur Vorbereitung einzuräumen. Mit dem Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers kann auch eine kürzere Frist bestimmt werden. Dieser Vortrag soll die Dauer von 35 Minuten nicht überschreiten.

(6) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich die Diskussion an. Jede Professorin/jeder Professor, Hochschuldozentin/Hochschuldozent und Privatdozentin/Privatdozent der Fakultät, die der Fakultät angehörenden entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren sowie die Mitglieder der Habilitationskommission können sich an der Diskussi-

on beteiligen. Vortrag und Diskussion sind universitätsöffentlich, soweit die Bewerberin/der Bewerber nicht widerspricht. Die Dekanin/der Dekan leitet die Diskussion.

(7) Der Vortrag mit Diskussion sowie die Beratung und Abstimmung über die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und den Vortrag mit Diskussion finden in einer gemeinsamen Sitzung des Fachbereichsrates und der Habilitationskommission statt. Die Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich.

(8) Der Fachbereichsrat entscheidet, ob die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, über deren Verlauf der/die entsprechend Abs. 2 benannte Berichterstatter/in berichtet, und der Vortrag mit Diskussion den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 genügen. Entspricht eine der Leistungen den Anforderungen nicht, so kann die Bewerberin/der Bewerber die ungenügende Leistung frühestens nach 3, spätestens nach 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines Jahres schriftlich beantragen. Ist der Vortrag mit Diskussion zu wiederholen, so hat die Bewerberin/der Bewerber dem Antrag erneut drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag beizufügen, wobei das Thema des im Habilitationsverfahren bereits gehaltenen wissenschaftlichen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 11 Abs. 1 bis Abs. 8 Satz 1. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder genügt ihre/seine Leistung wieder nicht, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert.

§ 12 Habilitation

(1) Im Anschluss an die Abstimmung gemäß § 11 Abs. 8 stellt der Fachbereichsrat gemäß § 11 Abs. 7 gemeinsam mit der Habilitationskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung fest und erteilt die entsprechende Lehrbefugnis.

(2) Die Erteilung einer gegenüber dem ursprünglichen Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eingeschränkten Lehrbefugnis ist nur zulässig, wenn die Bewerberin/der Bewerber ihren/seinen Antrag entsprechend ändert.

(3) Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs gibt der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidungen des Fachbereichsrates i.S. von § 11 Abs. 7 und 8 bekannt. Über belastende Entscheidungen ist der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Auf Antrag gibt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber nach gescheitertem Habilitationsverfahren Auskunft über den Verlauf der Beratung gemäß § 11 Abs. 7 und 8. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang des Ablehnungsbescheides zu stellen.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung gem. § 11 Absatz 8 Einsicht in die Verfahrensakten, insbesondere Gutachten, gewährt. Dabei muss die Anonymität der Gutachter strikt gewahrt bleiben.

(5) Über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält insbesondere das Thema der Habilitationsschrift und die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefugnis erteilt ist. Weiterhin sind die Bezeichnung des Fachbereichs und das Datum des Tages der Beschlussfassung nach Abs. 1 aufzunehmen. Die Urkunde wird von der Dekanin/vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(6) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die Habilitierte/der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(7) Die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs unterrichtet die Rektorin/den Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität und die Dekanin/den Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über den Abschluss des Habilitationsverfahrens.

§ 13 Antrittsvorlesung

Spätestens sechs Monate nach der Verleihung der Lehrbefugnis soll sich die Habilitierte/der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vorstellen, zu der die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs einlädt.

§ 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten

Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten gehören insbesondere:

1. die angemessene Vertretung des Faches in Forschung und Lehre;
2. die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

Der Fachbereichsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.

§ 15 Umhabilitation

(1) Im Verfahren der Umhabilitation entscheidet der Fachbereichsrat nach eingehender Beratung in der Habilitationskommission darüber, ob einer Bewerberin/einem Bewerber die *venia legendi* für ein Fachgebiet im Fach Physik erteilt werden soll, wenn zu einem früheren Zeitpunkt bereits durch eine andere wissenschaftliche Hochschule entweder die Habilitation oder die *venia legendi* erteilt worden ist. Gleichmaßen entscheidet der Fachbereichsrat über Anträge auf Umhabilitation von Privatdozentinnen/Privatdozenten, die in einem anderen Fachbereich der WWU Münster oder an einer anderen Hochschule in einem Fach, das dem Fach Physik sehr nahe steht, habilitiert worden sind (z.B. Biophysik, Physikalische Chemie, Chemische Physik, Medizinische Physik).

(2) Die Umhabilitation setzt in der Regel voraus, daß die Bewerberin/der Bewerber nach der Habilitation ihre/seine Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift kann nicht verlangt werden. Der Fachbereichsrat entscheidet darüber, ob und ggf. welche mündlichen Habilitationsleistungen die Bewerberin/der Bewerber noch zu erbringen hat.

(3) Hinsichtlich der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 7 entsprechend. Die Urkunde über die vollzogene Habilitation und ggf. über die Verleihung der *venia legendi* ist vorzulegen.

(4) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin/der Bewerber der anderen Hochschule bzw. dem anderen Fachbereich bereits nachgewiesen hat. § 16 bleibt unberührt.

(5) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Habilitationskommission auswärtige Gutachten einholen oder sich auf die für die vorangegangene Habilitation erstellten Gutachten stützen.

(6) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Antrag auf Umhabilitation. Er kann in begründeten Fällen mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers eine Modifizierung oder Einschränkung der bisherigen venia legendi beschließen.

(6) Im Falle der Annahme des Antrags soll die Bewerberin/der Bewerber eine öffentliche Antrittsvorlesung nach Maßgabe von § 13 dieser Ordnung halten.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefugnis

(1) Die Habilitierte/der Habilitierte kann an die Dekanin/den Dekan einen Antrag auf Erweiterung der Lehrbefugnis stellen. Als Nachweis sind dem Antrag entsprechende Veröffentlichungen beizufügen. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Umhabilitation gestellt werden.

(2) Für das Verfahren zur Erweiterung der Lehrbefugnis gelten die Regelungen der §§ 2 bis 13 entsprechend. Der Fachbereichsrat kann beschließen, auf Teile der Habilitationsleistungen ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss sich aus den Veröffentlichungen ergeben, dass die Habilitierte/der Habilitierte das Fach, für das sie/er die erweiterte Lehrbefugnis beantragt, in der Forschung selbständig vertreten kann.

§ 17 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt:

1. durch schriftlich erklärten Verzicht;
2. mit Berufung auf eine Professur an eine andere wissenschaftliche Hochschule;
3. mit der Umhabilitation an einen anderen Fachbereich oder eine andere wissenschaftliche Hochschule;
4. mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden:

1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
2. die Habilitierte/der Habilitierte die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
3. wenn die Privatdozentin/der Privatdozent rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt wurde, bei deren Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
4. wenn die Habilitierte/der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie/er das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung erlangt wurde. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Angaben, die in wesentlichen Teilen unvollständig waren, erlangt wurde.

(4) Die Feststellung bzw. Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 trifft der Fachbereichsrat. Der Betroffene/dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Widerruf und Rücknahme sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, und der Betroffenen/dem Betroffenen bekanntzugeben.

§ 7 Abs. 3, S. 2-4 gilt entsprechend.

(6) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozentin/Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Verfahren werden entsprechend dieser Habilitationsordnung zu Ende geführt.

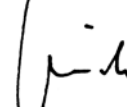
§ 19 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik der WWU vom 12.01.2002 ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik vom 25. Oktober 2002.

Münster, den 31. Oktober 2002

Der Rektor

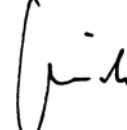


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. Oktober 2002

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Ordnung

für die Prüfung im weiterbildenden Studium CUR Executive Accounting & Controlling Program der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 31.Oktober 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 92 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14.3.2000 (GV. NW.S 190) geändert durch Gesetz vom 27.November 2001 (GV.NRW.S.812),, hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 8 Zulassung
- § 9 Umfang und Struktur der Prüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Zeugnis und Urkunde
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Aberkennung des akademischen Grades
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das weiterbildende Studium *CUR-Executive Accounting & Controlling Program* dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet des Accounting und Controlling. Die Studierenden sollen vor allem den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen des Accounting und Controlling erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen zu vermitteln.
- (2) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, inwieweit die Kandidatin/der Kandidat die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht hat und die Fähigkeit besitzt, die in der Theorie erworbenen Qualifikationen selbständig auf konkrete Problemstellungen anzuwenden.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad eines *Executive Master of Business Administration in Accounting & Controlling* (Executive MBA in Accounting & Controlling).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das weiterbildende Studium ist ein durch einen Hochschulabschluss einer Universität oder nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule/Fachhochschule oder durch eine gleichwertige Prüfung abgeschlossenes Studium. Hinzukommen muss eine mindestens dreijährige praktische Berufserfahrung. Die Überprüfung der Eingangsvoraussetzungen obliegt einer Zulassungskommission, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestimmt wird.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Diese Zeit schließt die Abschlussprüfung ein.
- (3) Das Studium hat ein Volumen von insgesamt 40 Semesterwochenstunden. Studienbeginn ist nur im Wintersemester.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Professorinnen/Professoren besteht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden

vom Fachbereichsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Rat bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter(in).

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Centrum für Unternehmensrechnung Münster (CUR) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer(innen) und Beisitzer(innen).
- (2) Prüfer(innen) sind Professorinnen/Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter(innen), die im Regelfall im Studium mitgewirkt haben. Beisitzer(in) kann sein, wer ein wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität erfolgreich mit der Diplomprüfung oder der Prüfung zum Master abgeschlossen hat. Er/Sie soll promoviert sein.

§ 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen, die in demselben oder einem vergleichbaren Studium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule erbracht worden sind, werden im Falle der Gleichwertigkeit angerechnet. Über die Anrechnung von Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Externe Prüfungsleistungen werden nicht angerechnet.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

- (4) Wer den ordnungsmäßigen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweilige prüfende oder aufsichtführende Person – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Kandidatin/Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 oder Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Zulassung

- (1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. ein durch einen Hochschulabschluss einer Universität oder nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule/Fachhochschule oder durch eine gleichwertige Prüfung abgeschlossenes Studium vorweisen kann. Hinzukommen muss eine mindestens dreijährige praktische Berufserfahrung, die entsprechende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse verlangt,
 2. die Prüfung zum *Executive Master of Business Administration in Accounting & Controlling* (Executive MBA in Accounting & Controlling) nicht endgültig nicht bestanden hat und hierüber eine entsprechende Erklärung abgibt,
 3. von der „*CUR-Executive Accounting & Controlling Program, Gesellschaft des bürgerlichen Recht*“s aufgenommen ist, Nachweise über die aktive Teilnahme an sechs Modulen des *CUR-Executive Accounting & Controlling Programs* erbringt und die zugehörigen Fallstudien erfolgreich bearbeitet hat.
- (2) Ist die Beibringung einer nach Absatz 1 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass der Nachweis auf andere Art geführt wird.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Umfang und Struktur der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus drei Teilen: einer Klausurarbeit, einer mündlichen Prüfung und einer Abschluss-Hausarbeit.
- (2) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des Pflichtstudiums darstellen, einschlägige Probleme des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeit ist auf 5 Zeitstunden begrenzt.

- (3) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Pflichtprogramms erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 20 bis 30 Minuten je Prüfling.
- (4) Gegenstand der Abschluss-Hausarbeit ist ein funktions- und bereichsübergreifendes Problem aus dem Bereich des Accounting oder Controlling. Mit der Abschluss-Hausarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er auf der Grundlage ihres/seines persönlichen beruflichen Erfahrungsbereichs selbständig eine sinnvolle Verbindung zwischen dem Studieninhalt und der beruflichen Praxis herstellen kann. Die Betreuung der Abschlussarbeit kann von jedem am *CUR-Executive Accounting & Controlling Program* beteiligten Prüfer der Universität Münster übernommen werden. Die Kandidatin/Der Kandidat kann einen Prüfer ohne Rechtsanspruch vorschlagen. Das Thema ist mit dem jeweiligen Prüfer abzustimmen. Es ist so zu formulieren, dass das Projekt innerhalb eines Zeitraums von 12 Wochen abgeschlossen werden kann. Eine einmalige Verlängerung um bis zu 6 Wochen ist auf Antrag möglich. Der Umfang der Abschluss-Hausarbeit ist auf 50 Seiten begrenzt.
- (5) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bewertet, schriftliche Leistungen jeweils von zwei Prüfern. Die Note wird als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Für die Zuordnung einer Notenstufe gilt §10 Absatz 4 entsprechend. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2,0	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen drei Prüfungsteilleistungen gemäß § 9 Abs. 1 wenigstens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist.
- (3) Aus den in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote geht die Note der Klausurarbeit mit einem Gewicht von 50%, die Note aus der mündlichen Prüfung mit 20% und die Note für die Abschluss-Hausarbeit mit einem Gewicht von 30% ein.
- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Abschlussprüfung lautet
- | | | |
|------------------------|------------------|---------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt | über 1,5 bis 2,5 | gut; |
| bei einem Durchschnitt | über 2,5 bis 3,5 | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt | bis 4,0 | ausreichend. |
- (5) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen soll innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen abgeschlossen sein. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (6) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten für die Klausurarbeit, die mündliche Prüfung und die Abschluss-Hausarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf dem Zeugnis ist außerdem das Thema der Prüfungs-Hausarbeit zu vermerken. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat eine Urkunde, mit welcher die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines *Executive Master of Business Administration in Accounting & Controlling* (Executive MBA in Accounting & Controlling) verleiht. Die Urkunde wird vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet; sie trägt das Siegel der Fakultät.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin/der Kandidat auf Antrag die Prüfungsakten einsehen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Verfahrens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuschte die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung und wird dies erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Aberkennung des akademischen Grades

Der akademische Grad des *Executive Master of Business Administration in Accounting & Controlling* kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

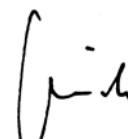
§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft. Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster abgedruckt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 29. Oktober 2002

Münster, den 31. Oktober 2002

Der Rektor

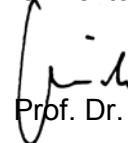


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.01.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. Oktober 2002

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

5. Satzung**zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft****der Westfälischen Wilhelms-Universität****vom 17.12.1990**

Aufgrund des § 73 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14.03.2000 hat das Studierendenparlament in seiner Sitzung vom 22.07.2002 beschlossen, die Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17.12.1990 (AB Uni 1990/11) wie folgt zu ändern:

§ 9 Abs. 4 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

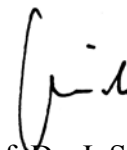
"1. spätestens am 28. Tag nach dem letzten Wahltag der Neuwahl, auch wenn der Termin in die vorlesungsfreie Zeit fällt."

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 22.07.2002 und der Genehmigung des Rektorats vom 31.10.2002

Münster, den 07.11.2002

Der Rektor

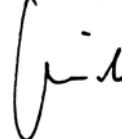


Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Satzung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1) i.d.F. vom 23.12.1998 (AB Uni 99/4) hiermit verkündet.

Münster, den 07.11.2002

Der Rektor



Prof. Dr. J. Schmidt

Ordnung zur Änderung
der Studienordnung für das Fach Französisch im Hauptfach in der
Romanischen Philologie mit dem Abschluß Magisterprüfung
vom 10. September 1998
vom 31. Oktober 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NW. S. 812) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung in den Fächern der Romanischen Philologie - Französisch, Spanisch und Italienisch im Haupt- und Nebenfach - mit dem Abschluß Magisterprüfung vom 10. September 1998 wird für das Fach Französisch im Hauptfach wie folgt geändert:

In § 9 Aufzählungspunkt 1.1.2 wird "Altfranzösisch II (LN) (2 SWS)" durch die Formulierung: "Ein Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung im Hauptstudium zur älteren Epoche des Französischen. Dabei kann es sich um ein Hauptseminar Sprachwissenschaft zu einer älteren Sprachstufe, eine Übung (Altfranzösisch 11) oder um ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar zur jeweiligen Literatur bis ca. 1630 handeln" ersetzt.

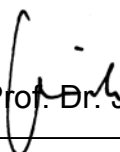
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates des Fachbereichs Philologie vom 21. Oktober 2002.

Münster, den 31. Oktober 2002

Der Rektor


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. Oktober 2002

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt